

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 15.07.2016

Aktenzeichen: 6/16/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des

Vereins A

-Einspruchsführer-

gegen die Protestentscheidung des Relegationsspiels zur Landesliga vom Mai 2016 zwischen dem Verein H und dem Verein A

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 15.07.2016

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Walter Schleich, Pfaffing

den Beisitzer Otto Nüßlein, Marktoberdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird als unzulässig verworfen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.**

A. Tatbestand

Der Verein A legte gegen die Wertung des Relegationsspiels zur Landesliga vom Mai 2016 zwischen dem Verein H und dem Verein A (Endstand der Partie laut Spielberichtsbogen: 8:8 / 36:36 / 677:674 – Sieger Verein H) form- und fristgerecht Protest ein.

Als Begründung des Protests führte der Mannschaftsführer des Vereins A an, dass die Satzergebnisse des Einzels Nummer 10 zwischen den Spielern X und Y falsch in den Spielberichtsbogen eingetragen worden seien. Bei einer korrekten Eintragung hätte der Verein A gewonnen. Laut Spielberichtsbogen habe der erste Satz 11:6 geendet. Laut einem am Spieltag um 23:11 Uhr gefertigten Foto habe aber im ersten Satz des streitigen Einzels ein Satz-Zwischenstand von 9:8 vorgelegen, weshalb das Spielergebnis des ersten Satzes bereits falsch gewesen sei. Auch die nachgetragenen zweiten und dritten Sätze seien falsch eingetragen worden. Das richtige Ergebnis habe nach Erinnerung des Spielers Y vom Verein A 11:9, 11:6, 4:11, 10:12, 11:9 gelautet. Zu dem Fehleintrag sei es gekommen, da der Stuhlschiedsrichter dieser Partie, der Spieler Z des Vereins A, davon ausgegangen sei, dass sich der Oberschiedsrichter der Partie die einzelnen Satzergebnisse unmittelbar nach Abschluss des jeweiligen Satzes in den Spielberichtsbogen eingetragen habe. Diese Annahme habe sich später als unrichtig herausgestellt. Der Oberschiedsrichter habe die Spieler nicht gefragt, wie die einzelnen Satzergebnisse des Spiels gelautet hätten.

Nachdem der Oberschiedsrichter der Partie nach Abschluss des streitigen Einzels feststellte, dass der zuvor ausgeteilte, jedoch vom Stuhlschiedsrichter Z übersehene Schiedsrichterzettel nicht ausgefüllt wurde und dieser unmittelbar nach dem streitigen Einzel die Halle verließ, erkundigte sich dieser unmittelbar nach dem Spiel beim Stuhlschiedsrichter der nächsten Partie, dem damaligen Abteilungsleiter des Vereins A, wie die einzelnen Sätze der Partie Nummer 10 zwischen den Spielern X und Y ausgegangen seien. Der Befragte konnte sich nicht mehr genau an die jeweiligen Satzergebnisse erinnern, weshalb er den Spieler Y vom Verein A hierzu befragte. Der Spieler Y gab die im Spielberichtsbogen verzeichneten Satzergebnisse an (11:6, 11:3, 5:11, 10:12, 11:9), wobei er sich beim Ergebnis des dritten Satzes nicht sicher war und lediglich wusste,

dass dieser Satz klar mit 3:11, 4:11 oder 5:11 für ihn und damit für den Verein A ausgegangen sei. Der Oberschiedsrichter wies den Abteilungsleiter von A daraufhin an, als Ergebnis 5:11 auf den Schiedsrichterzettel zu notieren.

Am 18.05.2016 erließ der Spielgruppenleiter einen Protestentscheid, indem er den form- und fristgerecht eingereichten Protest des Vereins A ablehnte. Der Protestentscheid ging allen Beteiligten am **18.05.2016** zu. Zur ausführlichen Begründung der Protestentscheidung wird auf diese verwiesen.

Hiergegen legte der Verein A mit Schreiben vom 31.05.2016, beim BTTV eingegangen am **02.06.2016**, Einspruch beim Sportgericht des Verbandes ein.

Der Kostenvorschuss wurde am 31.05.2016 eingezahlt und dem Sportgericht des Verbandes mit dem am 02.06.2016 eingegangenen Einspruch gem. § 14 Abs. 5 RVStO nachgewiesen.

Am 19.06.2016 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 03.07.2016.

B. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Darüber hinaus ist er auch unbegründet. Die Kosten des Einspruchs trägt der Verein A als Einspruchsführer.

I. Der Einspruch ist unzulässig.

1. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 RVStO. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses wurde gem. § 14 Abs. 5 RVStO erbracht. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

2. Der Einspruch ist allerdings verfristet.

Gem. § 15 RVStO ist der gegen die Protestentscheidung statthafte Einspruch innerhalb von 14 Tagen nach Zugangs der Protestentscheidung einzulegen. Die Protestentscheidung erging am 18.05.2016 und ging dem Verein A am gleichen Tag zu. Die Frist begann daher am 19.05.2016 und endete am 01.06.2016. Der Einspruch mit Schreiben vom 31.05.2016 ging bei der Geschäftsstelle des BTTV ausweislich des Eingangsstempels aber erst am 02.06.2016 ein.

II. Darüber hinaus ist der Einspruch auch unbegründet.

Die angefochtene Protestentscheidung entspricht der Sach- und Rechtslage.

Deren Begründung wird durch das Einspruchsvorbringen nicht entkräftet. Das Sportgericht des Verbandes teilt die Auffassung des Erstgerichts und tritt den Gründen der angefochtenen ausführlich begründeten Entscheidung des Spielgruppenleiters vollumfänglich bei. Ergänzend sei noch folgendes erwähnt:

1. Vorausgesetzt, das Beweisbild zeige tatsächlich den Spielstand von 9:8 im ersten Satz des streitigen Einzels, wäre dies nur ein Beweis dafür, dass der Spieler Y vom Verein A im ersten Satz zwei Punkte mehr geholt hätte, als im Spielberichtsbogen verzeichnet wurde. Dies hätte in der Endabrechnung aber noch nicht zum Sieg gereicht, zumal sich das vom Spieler Y nach Protesteinlegung – und nicht unmittelbar nach dem streitigen Einzel – in Erinnerung gerufene Ergebnis von 11:9 im ersten Satz und 11:4 im dritten Satz nicht mehr eindeutig hat klären lassen.
2. Nachdem der Oberschiedsrichter den Zeugen (Stuhlschiedsrichter des nächsten Einzels und damaliger Abteilungsleiter des Vereins A) aufforderte, das Spielergebnis des streitigen Einzels im nicht ausgefüllten Schiedsrichterzettel nachzutragen, erkundigte sich dieser nach dessen eigenen Angaben bei den Spielern Y und X, wie das Ergebnis des streitigen Einzels lautete. Der Spieler Y gab das im Spielberichtsbogen eingetragene Ergebnis bekannt, wobei er sich lediglich beim dritten Satz nicht sicher war, ob dieser 11:3, 11:4 oder 11:5 ausging. Wie die Beteiligten des Vereins A nunmehr darauf kommen, dass die Spieler – wenn auch nicht direkt vom Oberschiedsrichter – nicht nach dem Ergebnis befragt wurden, erschließt sich dem Sportgericht nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Walter Schleich
Beisitzer

gez.
Otto Nüßlein
Beisitzer

(...)